

ENTWURF

Beilage Nr. 10/2008

WIENER LANDTAG

Gesetz, mit dem die Dienstordnung 1994 (25. Novelle zur Dienstordnung 1994) und die Besoldungsordnung 1994 (32. Novelle zur Besoldungsordnung 1994) geändert werden

Der Wiener Landtag hat beschlossen:

Artikel I

Die Dienstordnung 1994, LGBl. für Wien Nr. 56, zuletzt geändert durch das Gesetz, LGBl. für Wien Nr. 5/2008, wird wie folgt geändert:

1. *In § 30 Abs. 1 Z 2 wird der Strichpunkt durch einen Beistrich ersetzt und folgende Wortfolge angefügt:*

„ausgenommen Unterrichtsstunden in Unterrichtsgegenständen, in denen nach dem Lehrplan Schularbeiten abzuhalten sind und für die im Bundeslehrer-Lehrverpflichtungsgesetz eine Anrechnung mit höheren Werteeinheiten vorgesehen ist;“

2. *In § 95 Abs. 1 und 2 wird jeweils das Zitat „§ 84“ durch das Zitat „§ 78“ ersetzt.*

3. *In § 110 Abs. 2 und 3 wird jeweils das Datum „1. September 2007“ durch das Datum „1. Jänner 2008“ ersetzt.*

Artikel II

Die Besoldungsordnung 1994, LGBl. für Wien Nr. 55, zuletzt geändert durch das Gesetz, LGBl. für Wien Nr. 22/2008, wird wie folgt geändert:

1. *§ 26 Abs. 1 lautet:*

„(1) Folgenden Beamten des Schemas II K gebührt bei Erfüllung der in der Anlage 3 angeführten Voraussetzungen eine Chargenzulage:

1. Ersten Desinfektionsgehilfinnen (Ersten Desinfektionsgehilfen), Ersten Medizinischen Masseurinnen (Ersten Medizinischen Masseuren), Ersten Operationsgehilfinnen (Ersten Operationsgehilfen), Ersten Prosekturgehilfinnen (Ersten Prosekturgehilfen), Leitenden Prosekturgehilfinnen (Leitenden Prosekturgehilfen), Lehrassistentinnen (Lehrassistenten), Lehrhebammen, Lehrerinnen (Lehrern) für Gesundheits- und Krankenpflege, Lehrenden Medizinisch-technischen Fachkräften mit Sonderausbildung für Lehraufgaben, Medizinisch-technischen Fachkräften mit Führungsaufgaben, Oberassistentinnen (Oberassistenten), Oberhebammen, Oberschwwestern (Oberpflegern), Stationsassistentinnen (Stationsassistenten), Stationshebammen, Stationsschwwestern (Stationspflegern),
2. Leitenden Lehrassistentinnen (Leitenden Lehrassistenten), Leitenden Lehrhebammen, Leitenden Oberassistentinnen (Leitenden Oberassistenten), Oberinnen (Pflegevorstehern), Schuloberinnen (Lehrvorstehern).“

2. *In § 42 Abs. 2 wird das Datum „1. September 2007“ durch das Datum „1. Jänner 2008“ ersetzt.*

3. *Z 7 der Anlage 3 zur Besoldungsordnung 1994 lautet:*

„7. Zu § 26 Abs. 1 Z 1:

Die Chargenzulage beträgt monatlich:

- a) 192,98 Euro für Stationspfleger/Stationsschwwestern in Stabsstellen ohne Führungsaufgaben,
Stationsassistenten/Stationsassistentinnen in Stabsstellen ohne Führungsaufgaben,
Stationshebammen in Stabsstellen ohne Führungsaufgaben;
- b) 248,30 Euro für Oberpfleger/Oberschwwestern in Stabsstellen ohne Führungsaufgaben,
Oberassistenten/Oberassistentinnen in Stabsstellen ohne Führungsaufgaben,
Oberhebammen in Stabsstellen ohne Führungsaufgaben;
- c) 300,00 Euro für Erste Desinfektionsgehilfen/Erste Desinfektionsgehilfinnen,
Erste Medizinische Masseur/Erste Medizinische Masseurinnen,
Erste Operationsgehilfen/Erste Operationsgehilfinnen,
Erste Prosekturgehilfen/Erste Prosekturgehilfinnen,
Leitende Prosekturgehilfen/Leitende Prosekturgehilfinnen,

wenn den oben genannten Bediensteten zwischen 10 und 24 Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen unterstellt sind;
 Stationspfleger/Stationsschwestern,
 Stationsassistenten/Stationsassistentinnen,
 Stationshebammen,
 Medizinisch-technische Fachkräfte mit Führungsaufgaben,
 wenn den oben genannten Bediensteten weniger als 25 Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen unterstellt sind;
 Lehrer/Lehrerinnen für Gesundheits- und Krankenpflege,
 Lehrassistenten/Lehrassistentinnen,
 Lehrhebammen,
 Lehrende medizinisch-technische Fachkräfte mit Sonderausbildung für Lehraufgaben;

d) 375,00 Euro für Erste Desinfektionsgehilfen/Erste Desinfektionsgehilfinnen,
 Erste Medizinische Masseur/Erste Medizinische Masseurinnen,
 Erste Operationsgehilfen/Erste Operationsgehilfinnen,
 Erste Prosekturgehilfen/Erste Prosekturgehilfinnen,
 Leitende Prosekturgehilfen/Leitende Prosekturgehilfinnen,
 Stationspfleger/Stationsschwestern,
 Stationsassistenten/Stationsassistentinnen,
 Stationshebammen,
 Medizinisch-technische Fachkräfte mit Führungsaufgaben,
 wenn den oben genannten Bediensteten 25 und mehr Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen unterstellt sind;

e) 450,00 Euro für Oberpfleger/Oberschwesterinnen,
 Oberassistenten/Oberassistentinnen,
 Oberhebammen,
 wenn den oben genannten Bediensteten bis zu 100 Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen unterstellt sind;

f) 525,00 Euro für Oberpfleger/Oberschwesterinnen,
 Oberassistenten/Oberassistentinnen,
 Oberhebammen,
 wenn den oben genannten Bediensteten zwischen 101 und 200 Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen unterstellt sind;

- g) 600,00 Euro für Oberpfleger/Oberschwester,
 Oberassistenten/Oberassistentinnen,
 Oberhebammen,
 wenn den oben genannten Bediensteten mehr als 200 Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen unterstellt sind.“

4. Z 8 der Anlage 3 zur Besoldungsordnung 1994 lautet:

„8. Zu § 26 Abs. 1 Z 2:

Die Chargenzulage beträgt monatlich:

in der Dienstzulagengruppe I	675,00 Euro,
in der Dienstzulagengruppe II	1.050,00 Euro,
in der Dienstzulagengruppe III	1.425,00 Euro,
in der Dienstzulagengruppe IV	1.800,00 Euro.“

Artikel III

Es treten in Kraft:

1. Art. 1 Z 1 mit 1. September 2008,
2. Art. I Z 2 und 3 sowie Art. II Z 2 mit 1. Jänner 2008,
3. Art. II Z 1, 3 und 4 mit 1. April 2008.

Der Landeshauptmann:

Der Landesamtsdirektor:

Vorblatt

Probleme:

1. Für die an der Modeschule der Stadt Wien unterrichtenden Lehrerinnen und Lehrer sind einzelne Unterrichtsgegenstände, in denen Schularbeiten abzuhalten sind, im Vergleich zu anderen, mit weniger Vorbereitungs- und Korrekturaufwand verbundenen Unterrichtsgegenständen zu gering bewertet.
2. In der Unternehmung Wiener Krankenanstaltenverbund können Dienstposten im Schema II K (Schema IV K), die mit einer Führungsfunktion verbunden sind, vermehrt nicht besetzt werden, da der höheren Führungsverantwortung keine adäquate Entlohnung gegenüber steht.

Ziele:

1. Besserbewertung einzelner Unterrichtsgegenstände an der Modeschule Wien, in denen Schularbeiten abzuhalten sind.
2. Adäquate Abgeltung der Führungsverantwortung.

Inhalte/Problemlösungen:

1. Erhöhung der Werteinheiten, mit denen die Wochenstunden in einzelnen Unterrichtsgegenständen, in denen Schularbeiten abzuhalten sind, an der Modeschule der Stadt Wien auf die Lehrverpflichtung anzurechnen sind.
2. Neugestaltung, insbesondere Erhöhung der Chargenzulagen im Schema II K (Schema IV K) gestaffelt nach der Anzahl der unterstellten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.

Alternativen:

1. und 2.: Keine

Auswirkungen des Regelungsvorhabens:

Finanzielle Auswirkungen:

1. Die durch die höhere Bewertung der Wochenstunden einzelner Unterrichtsgegenstände an der Modeschule der Stadt Wien entstehenden Mehrkosten für die Stadt Wien werden sich pro Jahr auf ca. 20.000 Euro belaufen.

2. Durch die Erhöhung der Chargenzulagen im Schema II K (Schema IV K) entstehen im Jahr 2008 Mehrkosten in der Höhe von 2,6 Mio. Euro und im Jahr 2009 in der Höhe von 3,4 Mio. Euro.

Für andere Gebietskörperschaften entstehen durch die unter Z 1 und 2 genannten Maßnahmen keine Kosten.

Sonstige Auswirkungen:

Auswirkungen auf die Beschäftigung und den Wirtschaftsstandort Österreich, sonstige wirtschaftspolitische Auswirkungen, Auswirkungen in umweltpolitischer, konsumentenschutzpolitischer sowie sozialer Hinsicht sowie geschlechtsspezifische Auswirkungen sind mit dem Regelungsvorhaben nicht verbunden.

Verhältnis zu Rechtsvorschriften der Europäischen Union:

Rechtsvorschriften der Europäischen Union werden nicht berührt.

Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens:

Keine

Erläuterungen

zum Entwurf eines Gesetzes, mit dem die Dienstordnung 1994 (25. Novelle zur Dienstordnung 1994) und die Besoldungsordnung 1994 (32. Novelle zur Besoldungsordnung 1994) geändert werden

Allgemeiner Teil

Der Unterricht an der Modeschule der Stadt Wien ist derzeit in allen Unterrichtsgegenständen insofern gleich bewertet, als ausnahmslos eine Anrechnung mit 1,000 Werteinheiten je Wochenstunde auf das Ausmaß der Lehrverpflichtung vorgesehen ist. Dadurch wird dem in einzelnen Unterrichtsgegenständen für Stundenvorbereitungen und Korrekturen anfallenden Mehraufwand nur unzureichend Rechnung getragen. Künftig soll daher für jene Unterrichtsgegenstände, in denen nach dem Lehrplan Schularbeiten abzuhalten sind und die auch nach dem Bundeslehrer-Lehrverpflichtungsgesetz eine bessere Bewertung erfahren, eine höhere Bewertung vorgesehen werden.

Bei der Nachbesetzung von Dienstposten im Schema II K (Schema IV K) tritt vermehrt das Problem auf, dass sich für Dienstposten, die mit einer Führungsfunktion verbunden sind, nicht genügend geeignete Personen bereit finden, da der Führungsverantwortung keine entsprechende finanzielle Abgeltung gegenüber steht. Diesem Problem soll nunmehr durch eine Erhöhung der Chargenzulagen, gestaffelt nach der Anzahl der jeweils unterstellten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter entgegen getreten werden.

Finanzielle Erläuterungen:

Die durch die höhere Bewertung der Wochenstunden in einzelnen Unterrichtsgegenständen an der Modeschule der Stadt Wien entstehenden Mehrkosten für die Stadt Wien werden sich pro Jahr auf ca. 20.000 Euro belaufen.

Durch die Neugestaltung der Chargenzulagen im Schema II K (Schema IV K) werden der Stadt Wien voraussichtlich Mehrkosten in Höhe von ca. 2,6 Mio. Euro für das Jahr 2008 und ca. 3,4 Mio. Euro für das Jahr 2009 erwachsen. Diese setzen sich wie folgt zusammen:

Führungsfunktionen im Bereich der	Bedienstete	Kosten 2008	Kosten 2009
Sanitätshilfdienste (insgesamt)	42* (17)	60.000*	79.000*
Erste Operationsgehilfinnen/Erste Operationsgehilfen	16* (15)	36.000*	47.000*
Erste Prosekturgehilfinnen/Erste Prosekturgehilfen und Leitende Prosekturgehilfinnen/Leitende Prosekturgehilfen	10* (0)	9.000*	13.000*
Erste Medizinische Masseurinnen/Erste Medizinische Masseure	11* (1)	6.000*	8.000*
Erste Desinfektionsgehilfinnen/Erste Desinfektionsgehilfen	5* (1)	9.000*	11.000*
Gesundheits- und Krankenpflege (insgesamt)	1132	2.057.000	2.641.000
Stationsschwwestern/Stationspfleger	772	999.000	1.296.000
Lehrerinnen/Lehrer für Gesundheits- und Krankenpflege	172	108.000	140.000
Oberschwwestern/Oberpfleger	132	427.000	554.000
Oberinnen/Pflegevorsteher der 2. Führungsebene (Dienstzulagengruppe I)	15	102.000	104.000
Oberinnen/Pflegevorsteher der 1. Führungsebene in Krankenhäusern und Geriatriezentren bis zu 300 Betten und Schuloberinnen/Lehrvorsteher (Dienstzulagengruppe II)	17	120.000	156.000
Oberinnen/Pflegevorsteher der 1. Führungsebene in Krankenhäusern und Geriatriezentren über 300 Betten (Dienstzulagengruppe III)	19	243.000	316.000
Oberinnen/Pflegevorsteher auf bestimmten Dienstposten in der Generaldirektion und in den Direktionen der Teilunternehmungen 1, 2 und 4 (Dienstzulagengruppe IV)	5	58.000	75.000
Medizinisch-technischen Dienste (insgesamt)	250	465.000	603.000
Stationsassistentinnen/Stationsassistenten	117	164.000	212.000
Lehrassistentinnen/Lehrassistenten und Lehrende medizinisch-technische Fachkräfte mit Sonderausbildung für Lehraufgaben	81	55.000	72.000
Oberassistentinnen/Oberassistenten	18	44.000	58.000
Stationshebammen	10	13.000	16.000
Lehrhebammen	2	1.000	2.000
Leitende Lehrassistentinnen/Leitende Lehrassistenten, Leitende Lehrhebammen, Leitende Oberassistentinnen/Leitende Oberassistenten (Dienstzulagengruppen II und III**)	17	143.000	185.000
Leitende Oberassistentinnen/Leitende Oberassistenten auf bestimmten Dienstposten in den Direktionen der Teilunternehmungen 1, 2 und 4 (Dienstzulagengruppen III und IV**)	3	37.000	48.000
Medizinisch-technische Fachkräfte mit Führungsaufgaben	2	8.000	10.000
Summe	1424* (1399)	2.582.000	3.323.000

* Die ausgewiesenen Kosten beinhalten bereits jene Kosten, die durch die gleichzeitig beabsichtigte Erhöhung von Nebengebühren im Bereich der angeführten Dienste erwachsen werden. Die in der Spalte „Bedienstete“ jeweils zuerst angeführte Zahl stellt die Gesamtzahl der von Erhöhungen betroffenen Bediensteten dar. Im Klammerausdruck ist dazu jeweils die Zahl jener Bediensteten angegeben, die auf Grund des gegenständlichen legistischen Vorhabens eine erhöhte Chargenzulage beziehen werden.

** Die jeweils höhere Dienstzulagengruppe wird nach einer vier Jahre dauernden erfolgreichen Verwendung auf dem betreffenden Dienstposten erreicht.

Für andere Gebietskörperschaften entstehen durch die Verwirklichung dieses Gesetzesvorhabens keine Kosten.

Besonderer Teil

Zu Art. I Z 1 (§ 30 Abs. 1 Z 2 DO 1994):

Hinsichtlich der Lehrverpflichtung der an den Privatschulen der Stadt Wien tätigen Bediensteten sind grundsätzlich – gemäß § 30 Abs. 1 DO 1994 – die Regelungen des Bundeslehrer-Lehrverpflichtungsgesetzes, BGBl. Nr. 244/1965 in der am 1. August 2001 geltenden Fassung (vgl. § 110 Abs. 2 DO 1994), sinngemäß anzuwenden. Davon abweichend sieht § 30 Abs. 1 Z 2 DO 1994 vor, dass die Unterrichtsstunden der Lehrerinnen und Lehrer an der Modeschule der Stadt Wien (in allen Unterrichtsgegenständen) mit 1.000 Werteinheiten je Wochenstunde anzurechnen sind. Nunmehr soll, für einzelne Unterrichtsgegenstände, in denen nach dem Lehrplan Schularbeiten abzuhalten sind, eine höhere Bewertung vorgesehen werden, um dem damit verbundenen Vorbereitungs- und Korrekturaufwand Rechnung zu tragen. In diesen Unterrichtsgegenständen soll in Hinblick, sofern im Bundeslehrer-Lehrverpflichtungsgesetz eine höhere Bewertung vorgesehen ist, die Bewertung nach dem Bundeslehrer-Lehrverpflichtungsgesetz zum Tragen kommen. Davon betroffen sind die Unterrichtsgegenstände Deutsch, Englisch und Zweite Fremdsprache, die der Lehrverpflichtungsgruppe I (1,167 Werteinheiten je Wochenstunde) zuzuordnen sind, sowie der Unterrichtsgegenstand Mathematik, der der Lehrverpflichtungsgruppe II (1,105 Werteinheiten je Wochenstunde) zugehört.

Zu Art. I Z 2 (§ 95 Abs. 1 und 2 DO 1994):

Die Änderungen dienen der Anpassung an die neue Systematik der Strafprozessordnung in der Fassung des Strafprozessreformgesetzes, BGBl. I Nr. 19/2004.

Zu Art. I Z 3 und Art. II Z 2 (§ 110 Abs. 2 und 3 DO 1994; § 42 Abs. 2 BO 1994):

Soweit in den genannten Landesgesetzen auf Bundesgesetze verwiesen wird, soll im Sinn einer zulässigen statischen Verweisung deren am 1. Jänner 2008 geltende Fassung maßgebend sein.

Zu Art. II Z 1, 3 und 4 (§ 26 Abs. 1 BO 1994 sowie Z 7 und 8 der Anlage 3 zur BO 1994):

Durch die Neugestaltung der Chargenzulagen im Schema II K (Schema IV K) soll der Verantwortung von Bediensteten mit Führungsaufgaben Rechnung getragen werden. Demnach sollen Bedienstete mit Führungsverantwortung eine nach der Anzahl der ihnen unterstellten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter gestaffelte Chargenzulage erhalten, wobei Erste Desinfektionsgehilfinnen/Erste Desinfektionsgehilfen, Erste Medizinische Masseurinnen/Erste Medizinische Masseur, Erste Operationsgehilfinnen/Erste Operationsgehilfen, Erste Prosekturgehilfinnen/Erste Prosekturgehilfen, Leitende Prosekturgehilfin-

nen/Leitende Prosekturgehilfen, Lehrende Medizinisch-technische Fachkräfte mit Sonderausbildung für Lehraufgaben und Medizinisch-technische Fachkräfte mit Führungsaufgaben neu in den Katalog der Dienstzulagenbezieherinnen bzw. Dienstzulagenbezieher aufgenommen werden.

Um der Verantwortung der Leitenden Lehrassistentinnen/Leitenden Lehrassistenten, der Leitenden Lehrhebammen, der Leitenden Oberassistentinnen/Leitenden Oberassistenten, der Oberinnen/Pflegevorsteher sowie der Schuloberinnen/Lehrvorsteher Rechnung zu tragen, werden die in den einzelnen Dienstzulagengruppen gebührenden Chargenzulagen erhöht.

Textgegenüberstellung

Die Anlage 3 zur Besoldungsordnung 1994 wurde in die Textgegenüberstellung nicht aufgenommen.

alt

Dienstordnung 1994

Art. I Z 1:

§ 30. (1) Auf den Beamten des Schemas II L, der hauptamtlich als Leiterin oder Lehrerin (§ 5 des Privatschulgesetzes, BGBl. Nr. 244/1962) an einer von der Gemeinde Wien erhaltenen Privatschule tätig ist, sind § 2 Abs. 1, § 3 Abs. 1 und § 9 Abs. 1, 2 und 2b des Bundeslehrer-Lehrverpflichtungsgesetzes, BGBl. Nr. 244/ 1965, sinngemäß mit der Maßgabe anzuwenden, dass

1. bei Anwendung des § 3 Abs. 1 des genannten Bundesgesetzes an die Stelle der Dienstzulagengruppen im Sinn des § 57 des Gehaltsgesetzes 1956 die Dienstzulagengruppen im Sinn des § 27 Abs. 1 der Besoldungsordnung 1994 treten;
2. die Unterrichtsstunden der Lehrerinnen an der Modeschule mit 1,000 Werteinheiten je Wochenstunde anzurechnen sind;

neu

Dienstordnung 1994

§ 30. (1) Auf den Beamten des Schemas II L, der hauptamtlich als Leiterin oder Lehrerin (§ 5 des Privatschulgesetzes, BGBl. Nr. 244/1962) an einer von der Gemeinde Wien erhaltenen Privatschule tätig ist, sind § 2 Abs. 1, § 3 Abs. 1 und § 9 Abs. 1, 2 und 2b des Bundeslehrer-Lehrverpflichtungsgesetzes, BGBl. Nr. 244/ 1965, sinngemäß mit der Maßgabe anzuwenden, dass

1. bei Anwendung des § 3 Abs. 1 des genannten Bundesgesetzes an die Stelle der Dienstzulagengruppen im Sinn des § 57 des Gehaltsgesetzes 1956 die Dienstzulagengruppen im Sinn des § 27 Abs. 1 der Besoldungsordnung 1994 treten;
2. die Unterrichtsstunden der Lehrerinnen an der Modeschule mit 1,000 Werteinheiten je Wochenstunde anzurechnen sind, **ausgenommen Unterrichtsstunden in Unterrichtsgegenständen, in denen nach dem Lehrplan Schularbeiten abzuhalten sind**

- | | |
|--|---|
| <p>3. die Unterrichtsstunden der Lehrerinnen für Kindergartenpraxis und Hortpraxis an der Bildungsanstalt für Kindergartenpädagogik mit 1,050 Werteinheiten je Wochenstunde anzurechnen sind;</p> <p>4. die Unterrichtsstunden der Lehrerinnen der Verwendungsgruppe L 1 mit Anspruch auf die Dienstzulage gemäß § 31 der Besoldungsordnung 1994 mit 1,235 Werteinheiten je Wochenstunde anzurechnen sind.</p> | <p>und für die im Bundeslehrer-Lehrverpflichtungsgesetz eine Anrechnung mit höheren Werteinheiten vorgesehen ist;</p> <p>3. die Unterrichtsstunden der Lehrerinnen für Kindergartenpraxis und Hortpraxis an der Bildungsanstalt für Kindergartenpädagogik mit 1,050 Werteinheiten je Wochenstunde anzurechnen sind;</p> <p>4. die Unterrichtsstunden der Lehrerinnen der Verwendungsgruppe L 1 mit Anspruch auf die Dienstzulage gemäß § 31 der Besoldungsordnung 1994 mit 1,235 Werteinheiten je Wochenstunde anzurechnen sind.</p> |
|--|---|

Art. I Z 2:

§ 95. (1) Kommt die Disziplinarbehörde während des Disziplinarverfahrens zu der Ansicht, dass eine von Amts wegen zu verfolgende gerichtlich strafbare Handlung vorliegt, ist gemäß § 84 der Strafprozeßordnung 1975 (StPO), BGBl. Nr. 631, vorzugehen.

(2) Hat die Disziplinarbehörde Anzeige gemäß § 84 StPO erstattet oder erlangt sie während eines Disziplinarverfahrens Kenntnis von einem anhängigen gerichtlichen oder verwaltungsbehördlichen Strafverfahren gegen den beschuldigten Beamten wegen eines Sachverhaltes, der auch der Dienstpflichtverletzung zu Grunde liegt, hat sie, wenn nicht nach Abs. 3a das Verfahren fortgeführt wird, die Unterbrechung des Disziplinarverfahrens anzuordnen. Gegen diese Anordnung, welche, wenn sie im Verfahren vor der Disziplinarkommission

§ 95. (1) Kommt die Disziplinarbehörde während des Disziplinarverfahrens zu der Ansicht, dass eine von Amts wegen zu verfolgende gerichtlich strafbare Handlung vorliegt, ist gemäß **§ 78** der Strafprozeßordnung 1975 (StPO), BGBl. Nr. 631, vorzugehen.

(2) Hat die Disziplinarbehörde Anzeige gemäß **§ 78** StPO erstattet oder erlangt sie während eines Disziplinarverfahrens Kenntnis von einem anhängigen gerichtlichen oder verwaltungsbehördlichen Strafverfahren gegen den beschuldigten Beamten wegen eines Sachverhaltes, der auch der Dienstpflichtverletzung zu Grunde liegt, hat sie, wenn nicht nach Abs. 3a das Verfahren fortgeführt wird, die Unterbrechung des Disziplinarverfahrens anzuordnen. Gegen diese Anordnung, welche, wenn sie im Verfahren vor der Disziplinarkommission

oder dem Dienstrechtssenat getroffen wird, durch Senatsbeschluss zu erfolgen hat, ist kein Rechtsmittel zulässig.

Art. I Z 3:

§ 110. (2) Soweit dieses Gesetz auf Bundesgesetze verweist, sind diese in der am 1. September 2007 geltenden Fassung anzuwenden. Verweisen auf das Bundeslehrer-Lehrverpflichtungsgesetz, BGBl. Nr. 244/1965, ist die am 1. August 2001 geltende Fassung zu Grunde zu legen.

(3) Soweit dieses Gesetz auf Richtlinien des Rates oder der Kommission der Europäischen Gemeinschaften verweist, ist darunter die Fassung dieser Richtlinien am 1. September 2007 zu verstehen.

Besoldungsordnung 1994

Art. II Z 1:

§ 26. (1) Folgenden Beamten des Schemas II K gebührt eine Chargenzulage:

1. Lehrassistentinnen, Lehrhebammen, Lehrerinnen (Lehrer) für Gesundheits- und Krankenpflege, Oberassistentinnen, Oberhebammen, Oberschwester (Oberpflegern), Stationsassistentinnen,

oder dem Dienstrechtssenat getroffen wird, durch Senatsbeschluss zu erfolgen hat, ist kein Rechtsmittel zulässig.

§ 110. (2) Soweit dieses Gesetz auf Bundesgesetze verweist, sind diese in der am **1. Jänner 2008** geltenden Fassung anzuwenden. Verweisen auf das Bundeslehrer-Lehrverpflichtungsgesetz, BGBl. Nr. 244/1965, ist die am 1. August 2001 geltende Fassung zu Grunde zu legen.

(3) Soweit dieses Gesetz auf Richtlinien des Rates oder der Kommission der Europäischen Gemeinschaften verweist, ist darunter die Fassung dieser Richtlinien am **1. Jänner 2008** zu verstehen.

Besoldungsordnung 1994

§ 26. (1) Folgenden Beamten des Schemas II K gebührt **bei Erfüllung der in der Anlage 3 angeführten Voraussetzungen** eine Chargenzulage:

1. **Ersten Desinfektionsgehilfinnen (Ersten Desinfektionsgehilfen), Ersten Medizinischen Masseurinnen (Ersten Medizinischen Masseuren), Ersten Operationsgehilfinnen (Ers-**

Stationshebammen, Stationsschwestern (Stationspflegern),

2. Leitenden Lehrassistentinnen, Leitenden Lehrhebammen, Leitenden Oberassistentinnen, Oberinnen (Pflegevorstehern), Schuloberinnen (Lehrvorstehern).

Art. II Z 2:

§ 42. (2) Soweit dieses Gesetz und dessen Anlage 1 auf Bundesgesetze verweisen, sind diese in der am 1. September 2007 geltenden Fassung anzuwenden.

ten Operationsgehilfen), Ersten Prosekturgehilfinnen (Ersten Prosekturgehilfen), Leitenden Prosekturgehilfinnen (Leitenden Prosekturgehilfen), Lehrassistentinnen (**Lehrassistenten**), Lehrhebammen, Lehrerinnen (Lehrern) für Gesundheits- und Krankenpflege, **Lehrenden Medizinisch-technischen Fachkräften mit Sonderausbildung für Lehraufgaben, Medizinisch-technischen Fachkräften mit Führungsaufgaben,** Oberassistentinnen (**Oberassistenten**), Oberhebammen, Oberschwestern (Oberpflegern), Stationsassistentinnen (**Stationsassistenten**), Stationshebammen, Stations-schwestern (Stationspflegern),

2. Leitenden Lehrassistentinnen (**Leitenden Lehrassistenten**), Leitenden Lehrhebammen, Leitenden Oberassistentinnen (**Leitenden Oberassistenten**), Oberinnen (Pflegevorstehern), Schuloberinnen (Lehrvorstehern).

§ 42. (2) Soweit dieses Gesetz und dessen Anlage 1 auf Bundesgesetze verweisen, sind diese in der am **1. Jänner 2008** geltenden Fassung anzuwenden.